

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

August 2025

x-tention Informationstechnologie AG

Stelzenstrasse 4

8152 Glattpark (Opfikon)

1 Allgemeines

Die **Lieferungen, Leistungen und Angebote** von x-tention Informationstechnologie AG („**x-tention**“) unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“). Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen x-tention und dem Auftraggeber („**AG**“ bzw. „**Kunde**“) insoweit, als in den Verträgen zwischen x-tention und dem AG keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, es sei denn, x-tention stimmt ausdrücklich ihrer Geltung zu. Entgegenstehende sowie abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, x-tention stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn x-tention in Kenntnis entgegenstehender und/oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichenden Bedingungen die Lieferung und Leistung vorbehaltlos ausführt.

2 Vergütung

Alle **Preise sind**, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, **exklusive Mehrwertsteuer** und in Schweizer Franken angeführt.

Die im gesonderten Vertrag angeführten Zeit- und Mengenangaben beruhen auf Schätzungen von x-tention. Die Verrechnung erfolgt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach tatsächlichem Aufwand bzw. Verbrauch.

Nebenkosten werden dem AG gesondert in Rechnung gestellt. Die Höhe der entsprechenden Verrechnungssätze richtet sich nach den vereinbarten Preisen. **Reisezeiten** von Mitarbeitern von x-tention gelten als Arbeitszeit. **Reisekosten** und sonstige Auslagen werden dem AG in tatsächlich angefallener Höhe in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich ab dem Standort von x-tention und ohne Montage, Installation bzw. Aufstellung.

Montage-, Installations- und Aufstellungsarbeiten werden nach Zeitaufwand zu den vereinbarten Stundensätzen verrechnet.

Laufende Entgelte für Services und Dienstleistungen unterliegen einer **jährlichen Preisanpassung**, bei deren Ermittlung die Veränderungsrate zum Vorjahr in Prozent des Landesindex der Konsumentenpreise (veröffentlicht vom Bundesamt für Statistik BSF) zugrunde zu legen ist. Die Entgelte dürfen höchstens in dem Umfang geändert werden, in dem sich der Landesindex der Konsumentenpreise für die Schweiz verändert hat. Falls

dieser Index nicht mehr veröffentlicht wird, soll derjenige Index massgeblich sein, der an seine Stelle tritt. Als Bezugsgrösse für Anpassungen dient nach dem ersten Jahr die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl.

x-tention ist berechtigt, zum 1. Januar eines jeden Jahres diese Entgelte anzupassen.

Sollten sich die Lohnkosten aufgrund von geänderten Regelungen des Gesamtarbeitsvertrages oder innerbetrieblicher Abschlüsse oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserbringung notwendige Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. verändern, so ist x-tention berechtigt, die Preise entsprechend zu **erhöhen** oder zu **ermässigen**.

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Gebühren und Steuern (insbesondere die Mehrwertsteuer) werden aufgrund der jeweils geltenden Gesetzeslage verrechnet.

x-tention ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

3 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden Entgelte wie folgt verrechnet:

- Entgelte für Lieferungen werden bei (Teil-) Lieferung fällig.
- Pauschale Entgelte werden vierteljährlich im Vorhinein in Rechnung gestellt.
- Entgelte nach Aufwand werden monatlich im Nachhinein in Rechnung gestellt.
- Entgelte sind bei Rechnungserhalt prompt, spätestens 30 Kalendertage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

Zahlungen des AG gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto der x-tention als geleistet. Für Teilrechnungen gelten die im Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen.

Ist die Fälligkeit der Zahlung nach dem Kalender bestimmt, so kommt der Kunde bereits durch Versäumung des Termins in Verzug. Ansonsten kommt der Kunde durch eine Mahnung in Verzug oder spätestens dann, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt; im Falle des Verzugs beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Verpflichtung zur

Zahlung von Verzugszinsen schliesst die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden durch x-tention nicht aus.

Sollte der Zahlungsverzug des AG 28 Tage überschreiten, ist x-tention berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen einzustellen oder vom AG Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. x-tention ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Die **Aufrechnung** ist dem AG nur mit einer von x-tention anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

4 Vertragsauflösung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Verträge, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurden, durch beide Vertragsparteien unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres mittels einer Erklärung in Schriftform gekündigt werden. Massgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum der Postaufgabe.

Beide Vertragsparteien haben das Recht zur ausserordentlichen Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher wichtiger Grund liegt für x-tention insbesondere dann vor, wenn

- der AG vertraglich vereinbarten Informationspflichten nicht nachkommt;
- der AG mit der Zahlung fälliger Entgelte trotz Mahnung und Nachfristsetzung mehr als 60 Tage in Verzug gerät;
- der AG die Leistungserbringung durch die beharrliche Nichterfüllung seiner Mitwirkungspflichten unmöglich macht;
- Umstände vorliegen, die eine zeitgerechte bzw. fortgesetzte Erfüllung der vereinbarten Leistungen offensichtlich unmöglich machen, sofern sie durch den AG zu vertreten sind;
- der AG die ihm aus diesem Vertrag obliegenden wesentlichen Pflichten wiederholt verletzt;
- der AG sich gegenüber x-tention treuwidrig verhält.

Als wichtiger Grund für den AG gilt insbesondere, wenn

- x-tention sich gegenüber dem AG treuwidrig verhält.

Wird der Vertrag vom AG mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklärt, hat x-tention jedenfalls Anspruch auf das Entgelt der von ihr bis zu diesem Zeitpunkt vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz und/oder Konventionalstrafen und/oder Vergütung noch nicht ausgeführter Leistungsteile bleiben davon unberührt.

Eine ausserordentliche Kündigung muss nach Eintritt des jeweiligen Kündigungsgrundes und Kenntnis durch die kündigungsberechtigte Vertragspartei schriftlich, per eingeschriebenen Brief erfolgen.

5 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang von x-tention ist in einem gesonderten Vertrag (z.B. **Rahmenvereinbarung, Leistungsschein oder be-**

auftragtes Angebot) mit dem AG festgelegt. Sofern nichts anderes vereinbart wird, erbringt x-tention die Dienstleistungen während der bei **x-tention üblichen Geschäftszeiten**.

Grundlage der für die Leistungserbringung von x-tention eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde.

Machen **neue Anforderungen** des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird x-tention auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

x-tention ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten **Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern**, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.

Leistungen durch x-tention, die vom AG **über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang** hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach **tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den bei x-tention gültigen Sätzen vergütet**, die dem AG gemeinsam mit dem jeweiligen gesonderten Vertrag bekannt gegeben wurden. Dazu zählen insbesondere Leistungen ausserhalb der bei x-tention üblichen Geschäftszeiten, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemässe Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht von x-tention zu vertretende Umstände entstanden sind.

Der AG berechtigt x-tention ausdrücklich, dass x-tention geeigneten Dritten Aufgaben zur Vertragserfüllung überbinden darf. Dabei wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem AG und dem Dritten begründet. x-tention verpflichtet sich in diesem Fall weiterhin zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

Sofern x-tention auf Wunsch des AG **Leistungen Dritter** vermittelt, kommen diese Verträge ausschliesslich zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande.

Geringfügige oder sonstige für den AG zumutbare Änderungen der Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung von x-tention gelten vorweg als genehmigt.

6 Mitwirkungspflichten des AG

Der AG verpflichtet sich, **alle Massnahmen zu unterstützen**, die für die Erbringung der Leistungen durch x-tention erforderlich sind.

Sofern die Leistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom sowie Infrastruktur, Netzanbindung u.ä. in erforderlichem Umfang unentgeltlich zur Verfügung.

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine benötigte Netzanbindung sorgen.

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche zur **Erbringung der Leistungen benötigten Informationen**, Arbeitsräume, Daten und Unterlagen in der von

x-tention geforderten Form zur Verfügung und unterstützt x-tention auf Wunsch über Aufforderung bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen.

Vor Anschluss oder Transport von EDV-technischen Produkten bzw. vor Installation von Computerprogrammen ist der AG verpflichtet, den auf der Computeranlage bereits bestehenden **Datenbestand ausreichend zu sichern**.

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Leistungen von x-tention erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

Der AG hat die an x-tention übergebenen Daten und Informationen bei sich zu verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Der AG hat die jeweiligen Montage-, Installations-, Inbetriebnahme- und Betriebsbedingungen bzw. -anleitungen einzuhalten. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter, Sorge zu tragen.

Der AG haftet für Schäden, die aus einer nicht sorgfältigen Behandlung der von x-tention beigestellten Einrichtungen oder Technologien durch Mitarbeiter oder eingesetzte Dritte des AG entstehen. Im Falle der Beschädigung ist der AG verpflichtet, diese umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch an den Service Desk der x-tention zu melden. Die Behebung des Schadens erfolgt auf Rechnung des AG durch x-tention oder einen von dieser beauftragten Dritten.

Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den von x-tention für den AG zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit x-tention hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen. Eine Anpassung der Kosten wird dabei ausdrücklich vorbehalten.

Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern von x-tention Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Anliegen bezüglich der Leistungserbringung ausschliesslich an den von x-tention benannten Ansprechpartner herantragen.

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass x-tention in der Erbringung der Leistungen nicht behindert wird.

Der AG ist dafür verantwortlich, dass seine an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die von x-tention erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von x-tention zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird x-tention hierdurch entstehende Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den jeweils bei x-tention gültigen Sätzen gesondert vergüten.

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, erbringt der AG seine Mitwirkungspflichten unentgeltlich.

7 Lieferung, Erfüllungsort

Die Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgt zu den im gesonderten Vertrag festgelegten Bedingungen und Terminen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, beginnt die Liefer- bzw. Leistungsfrist mit Annahme des Angebotes der x-tention durch den AG bzw., im Fall eines unverbindlichen Angebotes der x-tention, mit der Auftragsbestätigung durch x-tention.

Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von x-tention.

Die Übergabe der Lieferungen bzw. Leistungen erfolgt mit Übernahme durch den AG am Erfüllungsort. Im Fall der vereinbarten Versendung von Lieferungen mit der Übernahme durch den Transporteur.

Hat der AG die Ware nicht wie vereinbart übernommen (**Annahmeverzug**), ist x-tention nach erfolgloser Nachfristsetzung berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des AG entweder bei sich **einzulagern**, wofür dem AG eine marktübliche **Lagergebühr** in Rechnung gestellt wird, oder die Ware auf Kosten und Gefahr des AG bei einem dazu befugten Unternehmen einzulagern. Gleichzeitig ist x-tention berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen, mindestens 14 Kalendertage umfassenden, Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Kosten des AG zu verwerten.

8 Immaterialgüterrechte

Alle Urheberrechte an Programmen, Methoden, Dokumentationen, Arbeitsergebnissen und sonstigen Werken (z.B. Pläne, Skizzen, Pflichtenhefte, IT-Konzepte) stehen x-tention bzw. ihren Lizenzgebern zu.

Der AG erhält das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht, die vereinbarten Leistungen im vereinbarten Umfang für eigene Zwecke zu nutzen.

Jede darüberhinausgehende Vereinbarung über Werknutzung bedarf der Schriftform.

Für dem AG von x-tention **überlassene Softwareprodukte Dritter** gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte. Der AG hat sich Kenntnis über den Umfang dieser Lizenzbestimmungen zu verschaffen.

Im Fall der Verletzung der Urheberrechte von x-tention ist volle Genugtuung zu leisten.

9 Leistungsstörungen

x-tention verpflichtet sich **zur vertragsgemässen Erbringung der Dienstleistungen**. Erbringt x-tention die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit **wesentlichen Abweichungen** von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist x-tention verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist ihre Leistungen ordnungsgemäss und mangelfrei zu erbringen. Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung durch x-tention ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten

die von x-tention erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäss erbracht. x-tention wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels anbieten.

Der AG wird x-tention bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG umgehend schriftlich via E-Mail oder telefonisch unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen an den Service Desk der x-tention zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG.

10 Gewährleistung

Soweit nachfolgend nicht anderweitig geregelt, haftet x-tention für Sach- und Rechtsmängel nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche beträgt 1 Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Ware. Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der AG erkennbare Mängel anlässlich der Abnahme, sonstige später aufgetretene Mängel unverzüglich, längstens aber binnen 10 Werktagen ab Feststellung, unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels in Schriftform angezeigt hat.

11 Haftungsbeschränkung/Schadenersatz

Für leichte Fahrlässigkeit haftet x-tention nur, sofern wesentliche Pflichten, d. h. Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der AG regelmässig vertraut und vertrauen darf, verletzt werden. Bei Verletzung solcher Pflichten ist die Haftung von x-tention auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des jeweiligen Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von x-tention ist im gleichen Umfang ausgeschlossen wie die Haftung von x-tention selbst.

Schadenersatz für Daten- oder Software-Zerstörung erfolgt in jedem Fall nur, soweit der AG seinen Pflichten zum ordnungsgemässen EDV-Betrieb nachgekommen ist.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Der Ersatz von entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, frustrierten Aufwendungen, immateriellen Schäden, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

Der Schadenersatz ist auf den Auftragswert der jeweils betroffenen Leistung (das 12-fache der monatlich verrechneten Leistungssumme) beschränkt. In jedem Fall ist der Schadenersatz der Höhe nach mit der Haftpflichtversicherungssumme der x-tention, nämlich EUR 3.000.000,00 pro Versicherungsfall, Stand August 2025, beschränkt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der schuld-

haften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie einer zwingenden gesetzlichen Haftung für Produktfehler.

12 Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen von x-tention infolge höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperung, Pandemien, Epidemien, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen), infolge sich auf die Leistungserbringung auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder infolge sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

13 Eigentumsvorbehalt

x-tention behält sich das Eigentum an den gelieferten Komponenten bis zur vollständigen Bezahlung der Entgelte für die einmaligen Leistungen vor. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Bei Warenrücknahme ist x-tention berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationskosten zu verrechnen.

Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware – insbesondere durch Pfändungen – **verpflichtet sich der AG, auf das Eigentum von x-tention hinzuweisen und x-tention unverzüglich zu benachrichtigen.** Der AG trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung.

14 Rechtswahl, Gerichtsstand

Allfälligen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien liegt schweizerisches Recht zugrunde. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrechtsübereinkommen, CISG) ist ausgeschlossen.

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Zürich.

15 Datenschutz

x-tention wird beim **Umgang mit personenbezogenen Daten** die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich von x-tention erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen treffen. x-tention verpflichtet sich, die Bestimmungen gemäss Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

x-tention ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an x-tention sowie der Verarbeitung solcher Daten durch x-tention ist vom AG sicherzustellen.

x-tention ergreift alle zumutbaren Massnahmen, um die bei x-tention gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. x-tention ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

Mit Abschluss des Vertrages berechtigt der AG x-tention ausdrücklich, dass x-tention geeigneten Dritten Aufgaben aus diesem Vertrag überbinden darf. x-tention verpflichtet sich in diesem Fall zur Einhaltung sämtlicher einschlägiger Bestimmungen der Datenschutzgesetze in der jeweils geltenden Fassung.

16 Geheimhaltung

Der AG und x-tention verpflichten sich, alle ihnen von der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit der Abwicklung dieser AGB unterliegenden Verträge zur Kenntnis gelangten oder anvertrauten Umstände und Verhältnisse – soweit diese nicht allgemein bekannt sind – geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen.

Im Zweifel sind sämtliche Tatsachen, Informationen und Daten als vertraulich und geheim zu werten.

Der AG und x-tention verpflichten sich, den von ihnen mit der Durchführung von Tätigkeiten betrauten Personen entsprechende Verpflichtungen vor Beginn der Tätigkeit aufzuerlegen.

Subunternehmer von x-tention gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

17 Sonstiges

Der AG ist verpflichtet, x-tention **Änderungen seiner Geschäftsadresse bekannt zu geben**, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die **Mitteilung unterlassen**, so gelten **Erklärungen** auch dann als **zugegangen, falls sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden**.

18 Änderung der AGBs / Änderungsvorbehalt

Wir sind berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen notwendig ist.